
Reglement über den Sportfonds (RSF)

vom 26.03.2014 (Stand 01.01.2014)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

eingesehen Artikel 5 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923;

eingesehen Artikel 6b des Gesetzes zur Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 11. November 1926;

eingesehen das interkantonale Abkommen über die Überwachung, die Bewilligung und die Aufteilung der Gewinne der Lotterien und Wetten auf interkantonaler oder gesamtschweizerischer Ebene vom 7. Januar 2005;

eingesehen das Beitrittsgesetz zur interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und die Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 10. November 2005;

eingesehen Art. 42 der Statuten der Loterie Romande vom 29. Mai 2008;

eingesehen die "9^e Convention de la Loterie Romande" vom 18. November 2005;

auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

*verordnet:*¹⁾

¹⁾ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts, oder der Funktion in gleicher Weise für Frau und Mann.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Im vorliegenden Reglement werden die Organisation, die Kompetenzen und die Funktionsweise der Sportfonds-Kommission (nachfolgend: Kommission) sowie die administrative Verwaltung des Sportfonds festgelegt.

² Ebenfalls geregelt wird, wie der dem Kanton Wallis von der Loterie Romande zugewiesene Gewinnanteil und die übrigen Mittel des Sportfonds aufzuteilen und zu verwenden sind.

³ Die Bereiche des Behindertensports werden nicht über den Sportfonds, sondern über die Walliser Delegation bei der Loterie Romande unterstützt.

Art. 2 Grundsätze

¹ Auf Finanzhilfen (nachfolgend: Hilfen) aus dem Sportfonds besteht kein Rechtsanspruch.

² Die Hilfen werden je nach finanziellen Möglichkeiten des Sportfonds gewährt.

³ Die Entscheide über die Gewährung von Hilfen können nicht angefochten werden.

⁴ Die Hilfen dürfen nicht zur Ausführung von gesetzlichen Pflichten eingesetzt werden, die der öffentlichen Hand zufallen.

⁵ Grundsätzlich dürfen die Hilfen weder dazu eingesetzt werden ein Defizit zu garantieren oder zu decken noch dazu, den ordentlichen Betriebsaufwand des Antragstellers zu übernehmen.

⁶ Die Hilfen werden nicht an Organisationen vergeben, die einen Grossteil der Hilfe an andere Organisationen oder an bestimmte Personen weiterverteilen.

⁷ Die Hilfen können nicht an nationale Sportverbände/-vereine gewährt werden.

⁸ Grundsätzlich müssen die Hilfen subsidiär sein.

⁹ Jeder Begünstigte muss das Leitbild des Sportfonds fördern.

¹⁰ Jeder Begünstigte muss die Verwendung der gewährten Hilfe nachweisen können.

¹¹ Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der Hilfen kann dann verlangt werden, wenn diese gestützt auf falsche Angaben gewährt oder nicht zum ursprünglich angegebenen Zweck eingesetzt worden sind.

¹² Sind in die Bearbeitung eines Gesuchs mehrere Kantone involviert, müssen sich die Verteilorgane der betroffenen Kantone untereinander absprechen.

¹³ Die Begünstigten müssen ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Wallis haben.

Art. 3 Äufnung des Sportfonds

¹ Der Sportfonds wird durch den Fondsbestand gebildet.

² Er wird jährlich geäufnet durch:

- a) den Gewinnanteil, den die Loterie Romande dem Kanton Wallis für den Sport zuweist;
- b) die Zinsen des Fondbestands;
- c) allfällige Schenkungen und Vermächtnisse;
- d) andere Beträge.

Art. 4 Zweck

¹ Die Hilfen werden für gemeinnützige Zwecke im Bereich Sport gewährt, insbesondere um die Entwicklung von Sport und Bewegung bei der Jugend, im Bereich Sport für alle und Breitensport zu fördern.

² Als gemeinnützig wird jede Aktion eingestuft, die dem Gemeinwohl dient, auf keinen privaten Gewinn abzielt und keinen überwiegend politischen oder religiösen Charakter hat.

2 Sportfonds-Kommission

Art. 5 Ernennung, Zusammensetzung und Entschädigungen

¹ Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag des für Sport zuständigen Departements (nachfolgend: Departement) vom Staatsrat ernannt.

² Die Kommission besteht aus höchstens 13 Mitgliedern, und zwar:

- a) dem Chef der Dienststelle, der das Sportamt angegliedert ist;
- b) dem Chef des Sportamts;

c) den Vertretern von Sportverbänden/Sportvereinigungen sowie Persönlichkeiten aus der Sportwelt.

³ Das Präsidium der Kommission übernimmt der Chef des Sportamts.

⁴ Für die Kommissionsmitglieder gelten die gleichen Regeln wie für die Mitglieder anderer kantonaler Kommissionen, insbesondere was die vom Sportfonds überwiesenen Entschädigungen betrifft.

⁵ Die Mandatsdauer ist auf zwölf Jahre begrenzt, ausser wenn das Mandat mit einer Funktion innerhalb des Staates zusammenhängt.

Art. 6 Kompetenzen

¹ Die Kommission hat folgende Kompetenzen:

- a) Sie entscheidet frei und autonom gemäss dem vorliegenden Reglement über die Gewährung der jährlichen Hilfen und berücksichtigt dabei die zur Verfügung stehenden Beträge, die Anerkennung von speziellen Vereinigungen sowie Sonderfälle, die nicht im vorliegenden Reglement geregelt sind;
- b) Sie genehmigt das Budget und die Jahresrechnung des Sportfonds;
- c) Gestützt auf die Anwendungsmodalitäten des vorliegenden Reglements delegiert sie ihre Entscheidungskompetenzen im Bereich der definierten im Artikel 8 Absatz 2 punktuellen Hilfen an ihren Vorsitzenden.

² Die Entscheide der Kommission werden vom Staatsrat genehmigt, wie dies in der Verordnung betreffend die Delegation von finanziellen Kompetenzen des Staatsrates an die Departemente und Dienststellen vorgesehen ist. Die Entscheide sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Art. 7 Funktionsweise der Kommission

¹ Die Kommission trifft sich auf Einberufung des Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich.

² Sie berät unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Vertretung ist ausgeschlossen.

³ Der Präsident nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

⁴ Die Mitglieder müssen bei den Entscheiden ihre Unabhängigkeit bewahren. Im Übrigen finden die Bestimmungen zum Ausstand des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) sinngemäss Anwendung.

⁵ Die Kommissionsmitglieder sind ans Amtsgeheimnis gebunden.

⁶ Die Kommission erstellt jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Staatsrates, der eine Liste mit den Begünstigten, die Art der unterstützten Projekte sowie die angenommene Jahresrechnung enthält.

⁷ Die Kosten für die administrative Verwaltung, die vom Sportamt übernommen wird, werden aus dem Sportfonds beglichen.

3 Zuteilungsmodalitäten

Art. 8 Aufteilung und Verwendung

¹ Eine jährliche Hilfe wird den von der Kommission anerkannten kantonalen Sportdachverbänden (nachfolgend: Verbände), den speziellen Vereinigungen für ihre Tätigkeiten, sowie für das Ausbildungszentrum der Verbände gewährt.

² Es können punktuelle Hilfen gewährt werden, namentlich für:

- a) Bau und Renovation von Sportinfrastrukturen/Sportanlagen;
- b) den Erwerb von Sportmaterial;
- c) offizielle und wichtige Wettkämpfe, Sportveranstaltungen und Breiten-sportanlässe;
- d) Walliser Nachwuchssportler;
- e) Walliser Amateursportler, die sich auf die Olympischen Spiele vorbereiten;
- f) ausserordentliche Unterstützungen.

3.1 Jährliche Hilfen für kantonale Sportdachverbände und spezielle Vereinigungen

3.1.1 Jährliche Hilfen für kantonale Sportdachverbände

Art. 9 Anspruchsberechtigte

¹ Verbände, welche die unter Artikel 10 aufgeführten kumulativen Voraussetzungen erfüllen, können jährliche Hilfen erhalten.

² Jeder neue Verband kann bei der Kommission ein Gesuch um Finanzhilfe einreichen, dem die Statuten des Verbands beizulegen sind. Der Verband muss allen Clubs/Vereinen des Kantons, welche die gleiche Sportart ausüben, die Möglichkeit einer Mitgliedschaft bieten.

³ Wenn innerhalb des Kantons für eine Sportart nur ein Club/Verein vorhanden ist, kann diesem der Status eines Verbands verliehen werden, sofern alle unter Artikel 10 festgehaltenen kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 10 Kumulative Voraussetzungen

¹ Ein Verband muss einer nationalen Vereinigung angeschlossen sein, die Mitglied von Swiss Olympic ist.

² Er muss eine Jugend-Bewegung anbieten und/oder eine regelmässige Aktivität belegen können.

Art. 11 Bestimmungsmodalitäten

¹ Die den Verbänden gewährten jährlichen Hilfen berücksichtigen folgende Elemente:

- a) die in Anhang 1 der vorliegenden Verordnung aufgeführte Pauschale;
- b) einen variablen Betrag, welcher maximum den 15 Prozent des Betrags entspricht, den die Loterie Romande jährlich dem Kanton Wallis für den Sport zuspricht. Dieser Anteil wird den Verbänden im Verhältnis zur Anzahl ihrer Aktivmitglieder zwischen dem 5. und dem vollendeten 20. Altersjahr zugeteilt, wobei als Referenzwert die im Club/Verein per 31. Dezember des Vorjahres eingetragenen Personen gelten;
- c) die jährliche Hilfe darf in keinem Fall 80 Prozent des ordentlichen Betriebsaufwands des Verbands übersteigen. Die Zuweisungen des Verbandes namentlich an seine Clubs/Vereine, an seine Reserven, seine Abschreibungen und seine Fonds werden nicht als ordentliche Betriebsausgaben eingestuft.

² Für jeden neuen anerkannten Verband bestimmt die Kommission eine Pauschale, wobei ihr die Pauschalen der anderen Verbände als Anhaltspunkt dienen.

Art. 12 Nachweis und Kontrolle

¹ Jeder Begünstigte muss innerhalb der gegebenen Frist einen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Geschäftsjahres einreichen, der den Verwendungszweck der gewährten Hilfen, die Jahresrechnung, die genauen Mitgliederzahlen seiner Clubs/Vereine sowie weitere hilfreiche Informationen enthält.

² Die von der Kommission gewährten jährlichen Hilfen müssen vollumfänglich aufgebraucht werden.

³ Das Sportamt kann bei den Begünstigten Kontrollen durchführen.

Art. 13 Ausbildungszentrum der kantonalen Sportverbände

¹ Ein von der Kommission anerkannter kantonaler Sportverband kann für ein Ausbildungszentrum, das er für die Nachwuchssportler unter 23 Jahren und aus dem ganzen Kanton kommend betreibt, eine finanzielle Hilfe erhalten.

² Das von Swiss Olympic anerkannte und von den betroffenen nationalen Verbänden genehmigte Konzept muss vom Departement angenommen werden, welches von der Planung an miteinzubeziehen ist.

³ Der Verband muss der Kommission jedes Jahr ein Gesuch um Finanzhilfe einreichen, dem das Budget und eine genaue Beschreibung des Projekts beizulegen sind.

⁴ Die Beträge der Hilfe werden in Anhang 2 festgelegt, der integraler Bestandteil dieses Reglements ist.

3.1.2 Jährliche Hilfen für spezielle Vereinigungen

Art. 14 Anspruchsberechtigte

¹ Spezielle Vereinigungen, welche die unter Artikel 15 aufgeführte Voraussetzung erfüllen und von der Kommission anerkannt sind, können jährliche Hilfen erhalten.

² Jede neue Vereinigung kann bei der Kommission ein Gesuch um Finanzhilfe einreichen, dem die Statuten der Vereinigung beizulegen sind.

Art. 15 Voraussetzung

¹ Der Begünstigte muss ein regelmässiges Sport- und Bewegungsangebot anbieten, das unter das Konzept "Sport für alle" fällt.

Art. 16 Bestimmungsmodalitäten

¹ Die jährliche Hilfe für spezielle Vereinigungen besteht aus einer Pauschale, die gestützt auf das ordentliche Betriebsbudget der Vereinigung berechnet wird.

² Die jährliche Hilfe darf in keinem Fall 80 Prozent des ordentlichen Betriebsaufwands der speziellen Vereinigung übersteigen. Die Zuweisungen der speziellen Vereinigung namentlich an ihre Reserven, ihre Abschreibungen und ihre Fonds werden nicht als ordentliche Betriebsausgaben eingestuft.

Art. 17 Nachweis und Kontrolle

¹ Jeder Begünstigte muss innerhalb der gegebenen Frist einen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Geschäftsjahres einreichen, der den Verwendungszweck der gewährten Hilfen, die Jahresrechnung, die Mitgliederzahlen sowie weitere hilfreiche Informationen enthält.

² Die von der Kommission gewährten jährlichen Hilfen müssen vollumfänglich aufgebraucht werden.

³ Das Sportamt kann bei den Begünstigten Kontrollen durchführen.

3.2 Punktuelle Beiträge

Art. 18 Anspruchsberechtigte

¹ Es können vorgesehene punktuelle Hilfen von Artikel 8 Absatz 2 gewährt werden. Dies namentlich an:

- a) Verbände und Sportclubs/-vereine, die Mitglied eines Verbandes sind;
- b) Gemeinden oder Gemeinwesen;
- c) Organisatoren von offiziellen und bedeutenden Wettkämpfen, Sportveranstaltungen und Breitensportanlässen;
- d) Sportler, welche die unter Artikel 22 und 23 festgelegten Bedingungen für den Erhalt eines Stipendiums erfüllen;
- e) spezielle Vereinigungen.

Art. 19 Bau und Renovation von Sportinfrastrukturen/Sportanlagen

¹ Der Bau von Sportinfrastrukturen/-anlagen, wie unter Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Reglements definiert, kann entsprechend den anerkannten Kosten unterstützt werden.

² Die Renovation, der Umbau und die Sanierung solcher Infrastrukturen/Anlagen können entsprechend den anerkannten Kosten unterstützt werden.

³ Der Antragsteller hat dabei folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) er muss Eigentümer des Grundstücks sein oder ein Nutzniessungsrecht von mindestens 20 Jahren nachweisen können;
- b) er muss einen anerkannten und dringenden Bedarf belegen können;
- c) die Infrastrukturen/Anlagen müssen dem Sportamt, den Verbänden, Clubs/Vereinen, Schulen und anderen Organisationen mit sportlichem Hintergrund zu einem Vorzugstarif zur Verfügung gestellt werden.

⁴ Keine Hilfe wird gewährt für:

- a) die Betriebskosten, namentlich jene im Zusammenhang mit dem Unterhalt, dem Betrieb und der Amortisierung von Infrastrukturen/Anlagen;
- b) den Kauf von Bauland;
- c) jene Teile der Infrastruktur/Anlage, die nicht für die effektive Ausübung von Sport dienen, namentlich:
 1. Getränke-, Imbissstand,
 2. Parkplätze,
 3. Zufahrtswege,
 4. Anlagen, die für die Zuschauer bestimmt sind,
 5. Fahrzeuge und Maschinen für den Unterhalt;
- d) Bergbahnen, Bau und Beleuchtung von Pisten.

⁵ Der Antragsteller muss der Kommission vor Beginn der Arbeiten ein begründetes Gesuch unterbreiten, dem die detaillierten Pläne, das Baubudget, der Finanzierungsplan und die Vormeinung des kantonalen Dachverbands beigelegt sind.

⁶ Die Bedingungen für die Erteilung einer Hilfe und die Höhe der Hilfe werden in Anhang 3 festgelegt, der integraler Bestandteil dieses Reglements ist.

Art. 20 Erwerb von Sportmaterial

¹ Der Ankauf von Sportmaterial kann unterstützt werden.

² Für persönliche Ausrüstung wird keine Hilfe gewährt.

³ Vor dem Kauf muss der Antragsteller bei der Kommission ein Gesuch einreichen, dem die Offerten beizulegen sind.

⁴ Die Bedingungen für die Erteilung einer Hilfe und die Höhe des Betrages werden in Anhang 4 festgelegt, der integraler Bestandteil dieses Reglements ist.

Art. 21 Offizielle und wichtige Wettkämpfe, Sportveranstaltungen und Breitensportanlässe

¹ Unterstützt werden können die offiziellen, im Jahresprogramm eines Swiss-Olympic-Mitgliedsverbandes eingetragenen Wettkämpfe und Sportveranstaltungen, interkantonale, grenzüberschreitende, nationale und internationale Wettkämpfe sowie Breitensportanlässe.

² Ein Wettkampf und eine Sportveranstaltung gelten dann als wichtig, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt werden:

- a) es nehmen Spitzensportler (Amateure oder Profis) teil;
- b) es werden ein offizieller interkantonal, nationaler oder internationaler Titel resp. Punkte für die Klassierung der Athleten auf internationaler Ebene vergeben;
- c) der Anlass findet ganz oder teilweise auf Walliser Kantonsgebiet statt;
- d) der Anlass gehört nicht zu den ordentlichen Tätigkeiten des Antragstellers, wie Meisterschaften, Meetings, Kantons- oder Schweizer Cups.

³ Für besondere und betreute Sport- und Bewegungsangebote, die sich an Jugendliche bis 20 Jahre richten und zusätzlich zur Veranstaltung oder dem Wettkampf organisiert werden, kann eine zusätzliche Hilfe ausgerichtet werden.

⁴ Der Organisator muss seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Wallis haben oder aber von einem Walliser Sportverband mit der Organisation beauftragt worden sein.

⁵ Der Organisator muss bei der Kommission vor der Veranstaltung oder dem Wettkampf ein Gesuch um Finanzhilfe einreichen, dem das Budget, eine Beschreibung der Veranstaltung oder des Wettkampfs inkl. der Beteiligung von Freiwilligen sowie gegebenenfalls ein detailliertes Programm des Jugendangebots beizulegen sind.

⁶ Die Bedingungen für die Erteilung einer Hilfe und die Höhe der Hilfe werden in Anhang 5 festgelegt, der integraler Bestandteil dieses Reglements ist.

Art. 22 Stipendium für Walliser Nachwuchssportler

¹ Im Wallis wohnhafte Nachwuchssportler können unterstützt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie sind unter 23 Jahre alt;
- b) sie sind Inhaber einer Talent Cards von Swiss Olympic und damit als nationales talent anerkannt;
- c) sie absolvieren eine schulische oder berufliche Ausbildung oder haben bereits eine Ausbildung nach der obligatorischen Schulzeit abgeschlossen;
- d) sie sind vorbildliche Vertreter für den Sport und betreiben kein Doping;
- e) sie haben vom kantonalen Sportverband eine positive Vormeinung erhalten.

² Der Antragsteller oder seine gesetzlichen Vertreter reichen bei der Kommission ein entsprechendes Gesuch ein, dem der dazugehörige Fragebogen beizulegen ist.

³ Das Stipendium für Walliser Nachwuchssportler kann nicht mit dem unter Artikel 23 vorgesehenen Stipendium zur Vorbereitung auf Olympische Spiele kombiniert werden.

⁴ Die Bedingungen für die Erteilung einer Hilfe und die Höhe der Hilfe werden in Anhang 6 festgelegt, der integraler Bestandteil dieses Reglements ist.

Art. 23 Stipendium zur Vorbereitung auf Olympische Spiele

¹ Im Wallis wohnhafte Amateursportler können bei ihren Vorbereitungen für die Olympischen Spiele unterstützt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie sind vom nationalen Verband und von Swiss Olympic für die Olympischen Spiele vorselektioniert worden;
- b) sie sind vorbildliche Vertreter für den Sport und betreiben kein Doping.

² Der Antragsteller oder seine gesetzlichen Vertreter reichen bei der Kommission ein entsprechendes Gesuch ein, dem der dazugehörige Fragebogen beizulegen ist.

³ Das Stipendium zur Vorbereitung auf Olympische Spiele kann nicht mit dem unter Artikel 22 vorgesehenen Stipendium für Walliser Nachwuchssportler kombiniert werden.

⁴ Die Bedingungen für die Erteilung einer Hilfe und die Höhe der Hilfe werden in Anhang 7 festgelegt, der integraler Bestandteil dieses Reglements ist.

935.700

Art. 24 100-jähriges Jubiläum eines Walliser Sportclubs/Sportvereins/Sportverbandes

¹ Die Verbände, die ihr 100-jähriges Bestehen feiern, können unterstützt werden.

² Die Walliser Sportclubs/Sportvereine, die einem anerkannten kantonalen Sportverband angeschlossen sind und ihr 100-jähriges Bestehen feiern, können unterstützt werden.

³ Der Begünstigte muss bei der Kommission vor der Veranstaltung ein Gesuch um Finanzhilfe einreichen.

⁴ Die Bedingungen für die Erteilung einer Hilfe und die Höhe der Hilfe werden in Anhang 8 festgelegt, der integraler Bestandteil dieses Reglements ist.

Art. 25 Auszeichnung für Walliser Sportler

¹ Die Voraussetzungen für die Auszeichnung als Walliser Sportler des Jahres werden zusammen mit den verschiedenen Partnern in einer Vereinbarung festgelegt.

² Der Sportfonds kann diesen Anlass mitfinanzieren und die geehrten Walliser Sportler unterstützen.

³ Die Kommission legt die Höhe der Hilfen fest.

Art. 26 Kantonale Sportplattform

¹ Der Sportfonds kann die Einrichtung und den Betrieb einer kantonalen Sportplattform unterstützen, die folgende Funktionen anbietet:

- a) eine interaktive Karte mit den wichtigsten Sportinfrastrukturen und -anlagen;
- b) Informationen zuhanden der verschiedenen Partner (Sportverbände, Veranstalter, Clubs/Vereine, Freiwillige, Gemeinden und Private);
- c) eine Agenda mit den wichtigsten Sportveranstaltungen des Wallis;
- d) Kontaktangaben der Sportverbände.

4 Schlussbestimmungen

Art. 27 Aufhebungen

¹ Das vorliegende Reglement hebt den Beschluss bezüglich Aufteilung und Verwendung des Sporttoto-Fonds vom 10. Juni 1998, das interne Ausführungsreglement vom 10. Juni 1998 betreffs Organisation und Arbeitsweise des kantonalen Beratungsausschusses von J+S und Sporttoto sowie Auf- und Zuteilung der Sporttoto-Finanzhilfen sowie ihre Ausführungsbestimmungen auf.

Art. 28 Übergangsbestimmungen

¹ Die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements eingereichten Gesuche werden nach den alten Bestimmungen bearbeitet.

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend am 1. Januar 2014 in Kraft.

A0 Anhänge

Art. A0-1

¹ Liste:

- N°1 Pauschale zur Berechnung der Hilfen für anerkannte kantonale Sportdachverbände
- N°2 Jährliche Finanzhilfe für ein Ausbildungszentrum eines kantonalen Sportverbandes
- N°3 Bau und Renovation von Sportinfrastrukturen/Sportanlagen
- N°4 Erwerb von Sportmaterial
- N°5 Offizielle und wichtige Wettkämpfe, Sportveranstaltungen und Breiten-sportanlässe
- N°6 Stipendium für Walliser Nachwuchssportler
- N°7 Stipendium zur Vorbereitung auf Olympische Spiele
- N°8 100-jähriges Jubiläum eines Walliser Sportclubs/Sportvereins/Sportverbandes

A1 Anhang 1 zu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a**Art. A1-1**

¹ Pauschale zur Berechnung der Hilfen für anerkannte kantonale Sportdachverbände:

	Pauchale in Fr.
Walliser Fussball-Verband	330'000
Ski Wallis	325'000
Gym Valais-Wallis	200'000
Walliser Regional-Tennis-Verband	145'000
Walliser Leichtathletik-Verband	85'000
PolySport Wallis	85'000
Walliser Golf-Verband	65'000
Walliser Amateur-Basketball-Verband	60'000
Walliser Eishockey-Verband	55'000
Walliser Schiesssport-Verband	45'000
Walliser Schwimm-Verband	35'000
Walliser Badminton-Verband	25'000
Walliser Volleyball-Verband	25'000
Walliser Judo- und Ju-Jitsu-Verband	20'000
Walliser Reiter-Gesellschaft	20'000
Walliser Pfadfinder-Verband	20'000
Schweizer Alpen-Club Sektion Monte-Rosa	15'000
Walliser Handball-Verband	12'000
Walliser Amateur-Ringer-Verband	12'000
Walliser Eiskunstlauf-Verband	12'000
Walliser Radsport-Verband	12'000
Walliser Schwinger-Verband	12'000
Walliser Karate-Do Verband	12'000

	Pauchale in Fr.
Walliser Curling-Verband	12'000
Walliser Motorrad-Verband	12'000
Aero-Klub Wallis	12'000
Kreis Segeln "Old Chablais"	12'000
Walliser Tischtennis-Verband	12'000
Walliser Bogenschützen-Verband	12'000
Walliser Fecht-Verband	12'000
Ruder-Klub "Valais Léman"	4'000
Walliser Höhlenforschungs-Verband	4'000
Walliser Petanque-Verband	4'000
Walliser Orientierungslauf-Gruppe	4'000
Walliser Boccia-Verband	4'000
Walliser Sportkegler-Verband	4'000
W. American-Billard-Verband	4'000
Kayak-Klub "Chablais"	4'000
Walliser Schachbund	4'000
Lebensrettungsgesellschaft Oberwallis	4'000

A2 Anhang 2 zu Artikel 13 Absatz 4

Art. A2-1 Jährliche Finanzhilfe für ein Ausbildungszentrum eines kantonalen Sportverbandes

¹ Grundsatz:

- a) ein Ausbildungszentrum muss es den Nachwuchssportlern aus dem ganzen Kanton ermöglichen:
 1. angepasst an ihr Niveau unter optimalen Rahmenbedingungen und unter der Leitung von ausgebildeten Trainern zu trainieren,

935.700

2. die Trainingszeiten auf ihre Unterrichtszeiten abzustimmen, so dass gleichzeitig ein Studium oder eine Berufslehre möglich ist und sich beide Aktivitäten miteinander vereinbaren lassen.

² Betrag der Hilfe:

- a) die jährliche Hilfe für den Betrieb des Ausbildungszentrums beträgt 10 Prozent der anerkannten effektiven Kosten, wobei höchstens 30'000 Franken gewährt werden;
- b) ist ein Ausbildungszentrum auf mehrere dezentrale Standorte verteilt, wird nur eine jährliche Hilfe gewährt.

³ Anerkannte Kosten:

- a) zu den anerkannten Kosten zählen namentlich:
 1. die Ausgaben im Zusammenhang mit der technischen Betreuung,
 2. die Ausgaben für die Miete der nötigen Anlagen und Infrastrukturen für die sportlichen Tätigkeiten.

A3 Anhang 3 zu Artikel 19 Absatz 6

Art. A3-1 Bau und Renovation von Sportinfrastrukturen/Sportanlagen

¹ Die Hilfe beläuft sich auf 15 Prozent der anerkannten Kosten, wobei folgende Obergrenzen gelten:

² Sportplätze, Spielfelder und Leichtathletikanlagen:

	Höchstbetrag in Fr.
Naturrasen (inkl. Anlagen und Bauten mit Ausnahme der nachfolgend aufgelisteten)	60'000
Kunstrasen	120'000
Beachsoccer-Feld	15'000
Beachvolleyballfeld	7'500
Tartanbahn	120'000
Leichtathletikanlagen (Bahnen, Weitsprunggrube, Wurfkreise und andere fixe Anlagen)	30'000
pro Umkleidekabinen für die Teams (24m ²)	15'000

	Höchstbetrag in Fr.
pro Umkleidekabinen für die Schiedsrichter (12m ²)	6'000
Beleuchtung	15'000
Bewässerung	15'000
Agorespace (mindestens 100m ²)	15'000
Spielerunterstand	4'000

³ Sporthalle, die nicht von einer Schule genutzt wird:

	Höchstbetrag in Fr.
Bau und Renovation	200'000

⁴ Eishallen:

	Höchstbetrag in Fr.
Eisfeld inkl. Banden	120'000
Bedachung	120'000
Technische Räume und Maschinen	50'000
Umkleidekabinen für die Teams (pro Kabine)	20'000
Umkleidekabinen für die Schiedsrichter (max. 2)	6'000
Anzeigetafel, Uhr	12'000
Beleuchtung Aussenanlage	15'000
Beleuchtung Innenanlage	30'000
Ersatzbank	4'000

⁵ Curling-Halle:

	Höchstbetrag in Fr.
Eisfläche/Bahnen (Minimum 4)	90'000
Bedachung	90'000
Technische Räume und Maschinen	50'000
pro Umkleidekabine	10'000
Beleuchtung Aussenanlage	15'000

935.700

	Höchstbetrag in Fr.
Beleuchtung Innenanlage	30'000
Uhr/Anzeigetafel pro Bahn	1'500

⁶ Karate-/Judo-Dojo:

	Höchstbetrag in Fr.
Bau und Renovation (alles inkl.)	40'000

⁷ Schiessstand für Sportschiessen:

	Höchstbetrag in Fr.
pro elektronische Scheibe	3'000
pro Stand	30'000
pro Lärmschutzwand	1'500

⁸ Tennis-Anlagen:

	Höchstbetrag in Fr.
pro Feld	15'000
Tenniswand	10'000
pro Umkleidekabine	10'000
Beleuchtung Aussenanlage	15'000

⁹ Squash-Anlagen:

	Höchstbetrag in Fr.
pro Feld	4'000
pro Umkleidekabine	10'000

¹⁰ Golftraining:

	Höchstbetrag in Fr.
Driving Range	15'000

¹¹ Berghütte und ähnliche Anlagen:

	Höchstbetrag in Fr.
Bau und Renovation	60'000

¹² BMX-Piste:

	Höchstbetrag in Fr.
Bau einer Piste	90'000
Startrampe von 5m Höhe	9'000
Startrampe von 8m Höhe	20'000
Beleuchtung	15'000

¹³ Skatepark, Kletterwand und ähnliche Anlagen:

	Höchstbetrag in Fr.
Bau und Ausstattung der Anlagen	20'000

¹⁴ Boccia- und ähnliche Anlagen:

	Höchstbetrag in Fr.
pro gedeckte Bahn	6'000
pro Aussenbahn	2'000

¹⁵ Schwimmbäder: Neubauten und Renovationen:

	Höchstbetrag in Fr.
Aussenbecken, inkl. Technikraum, Maschinen, Umkleidekabinen, Beleuchtung	150'000
Innenbecken, inkl. Technikraum, Maschinen, Umkleidekabinen, Beleuchtung	300'000

Bemerkungen:

- a) Das Projekt muss der vom BASPO publizierten Norm 301 Bäder - Grundlagen für Planung, Bau und Betrieb entsprechen.
- b) Der Walliser Schwimmverband muss für die Ausarbeitung eines Bauprojekts sowie für Sanierungs- und/oder Renovationsarbeiten konsultiert werden.
- c) Es wird empfohlen, die Becken mit einem Hubboden auszurüsten.

¹⁶ Tauchen:

	Höchstbetrag in Fr.
Kompressoren	4'500

935.700

¹⁷ Von den Mitgliedern beim Bau / der Renovation geleistete Arbeitsstunden:

- a) Die geleisteten Arbeitsstunden werden mit Fr. 35/Stunde verrechnet, was aber nur für Bauten/ Renovationen gilt, die vom Sportfonds eine Hilfe erhalten. Fr. 7'500

¹⁸ Bergbahnen und Skipisten:

- a) Bergbahnunternehmen erhalten für ihre Anlagen, Infrastrukturen und Pisten keine Hilfe.

A4 Anhang 4 zu Artikel 20 Absatz 4

Art. A4-1 Erwerb von Sportmaterial

¹ Die Höhe der Finanzhilfe wird auf 30 Prozent der anerkannten Kosten festgelegt.

² Nicht subventioniertes Material:

- a) persönliches Sportmaterial;
- b) Waffen;
- c) Sportbekleidung, Trikots und Ausrüstung;
- d) Torhüterausrüstung aller Sportarten;
- e) Verbrauchsmaterial (Kleinmaterialien, Bälle, Spielbälle, Reifen, Bänder, Startnummern, Netze, Schläger, Federbälle usw.);
- f) Übermittlungsgeräte, Radios, LVS und Videokamera ;
- g) elektronische Messgeräte (Pulsmesser, Blutdruck usw.) und medizinische Geräte;
- h) Fahrzeuge, Boote und Flugzeuge;
- i) Rettungsmaterial/-maschinen, ausgenommen solche, die für Kurse bestimmt sind;
- j) Verwaltungs- und Werbematerial;
- k) Informatikmaterial (Hard- und Software);
- l) Fahrräder;
- m) Maschinen und Apparate für den Unterhalt, die Markierung und Abgrenzung von Spielfeldern (Walzen, Rasenmäher, Pistenmaschinen, Maschinen zur Präparation von Wasser oder Eis, mobile Bewässerungssysteme usw.);
- n) Kompressoren;

- o) Tauchflaschen;
- p) Tiere;
- q) Musik- und Beschallungsanlagen.

Jegliches weitere Sportmaterial, das dem oben erwähnten Material gleicht.

A5 Anhang 5 zu Artikel 21 Absatz 6

Art. A5-1 Offizielle und wichtige Wettkämpfe, Sportveranstaltungen und Breitensportanlässe

¹ Grundsätze:

- a) der Wettkampf muss sich positiv auf das Image des Sports im Wallis auswirken und die Freiwilligenarbeit aufwerten;
- b) Organisatoren von offiziellen und wichtigen Wettkämpfen, Sportveranstaltungen und Breitensportanlässen, welche die Voraussetzungen für eine Hilfe erfüllen, kann eine subsidiäre Finanzhilfe in Aussicht gestellt werden. Der definitive Betrag der Hilfe wird auf Vorlegen der von der Kontroll- oder Revisionsstelle verifizierten Schlussabrechnung;
- c) offizielle und wichtige Wettkämpfe, Sportveranstaltungen und Breitensportanlässe, für die ein Betrag in Aussicht gestellt worden ist und die dann aus Gründen von höherer Gewalt im letzten Moment abgesagt werden müssen, können eine Finanzhilfe erhalten;
- d) für Veranstaltungen und Wettkämpfe, die unter die Kategorie "Freundschaftsspiel/Show/Demonstration" fallen, sowie für Sportlager und Veranstaltungen, die einen Grossteil ihres Gewinns weiterverteilen, wird keine Hilfe gewährt.

² Beträge: die Hilfe berechnet sich anhand der anerkannten effektiven Kosten abzüglich folgender Elemente:

- a) an die Organisatoren ausbezahlte Honorare;
- b) Vertragsgebühren im Zusammenhang mit TV- und Internetrechten, welche dem Organisator Anspruch auf finanzielle Verbindlichkeiten geben;
- c) Miete für Büroräumlichkeiten;
- d) Kosten der Bergbahnunternehmen für die Pistenpräparation.

³ Die Höhe der ordentlichen Hilfe beträgt 5 Prozent der anerkannten effektiven Kosten, wobei für einen Wettkampftag mindestens 1'000 Franken und höchstens 50'000 Franken gewährt werden.

⁴ Erstrecken sich offizielle und wichtige Wettkämpfe, Sportveranstaltungen und Breitensportanlässe über mehrere Tage, kann pro zusätzlichen Wettkampftag eine zusätzliche Hilfe in der Höhe von 20 Prozent der ordentlich gewährten Hilfesprochenen werden. Trainingstage gelten nicht als Wettkampftage.

⁵ Wenn im Rahmen von solchen offiziellen und wichtigen Wettkämpfen, Sportveranstaltungen oder Breitensportanlässen spezielle und betreute Sportaktivitäten für die Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr angeboten werden, kann eine zusätzliche Hilfe in der Höhe von 20 Prozent der ordentlich gewährten Hilfe gesprochen werden.

⁶ Der Gesamtbetrag der Hilfe für offizielle und wichtige Wettkämpfe, Sportveranstaltungen und Breitensportanlässe kann 100'000 Franken in keinem Fall übersteigen.

⁷ Besondere Fälle:

- a) Schneesport:
 1. im Schneesport fallen unter die in Artikel 21 Absatz 2 des Reglements erwähnten Kriterien nur Weltmeisterschaften, Welt- und Europacups, die Schweizermeisterschaften von Elite und Junioren sowie der JO von Swiss Ski;
- b) Breitensportanlässe:
 1. Breitensportanlässe wie Volksläufe, Velorennen, Langlaufveranstaltungen oder Skitourenrennen, welche die unter Artikel 20 Absatz 2 des Reglements festgelegten Anforderungen nicht erfüllen, können dann eine Hilfe erhalten, wenn mehr als 300 Teilnehmer das Ziel am Wettkampftag erreichen.

A6 Anhang 6 zu Artikel 22 Absatz 4

Art. A6-1 Stipendium für Walliser Nachwuchssportler

¹ Die finanzielle Unterstützung der Walliser Nachwuchssportler obliegt prioritär den Sportverbänden. Ein Stipendium, das vom Sportfonds entrichtet wird, kann Walliser Nachwuchssportlern, die mindestens im Besitz einer nationalen Talent's card sind, gewährt werden.

² Betrag der Hilfe:

- a) der für das Stipendium massgebende Betrag wird aufgrund der folgenden zwei Elemente berechnet:
 - 1. das steuerbare Nettoeinkommen der Eltern, des gesetzlichen Vertreters und/oder des Antragstellers (Ziffer 2600 der Steueranmeldung); und
 - 2. 5 Prozent des steuerbaren Nettovermögens des Antragstellers, der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters (Ziffer 4400 der Steuererklärung);
- b) Falls der Antragsteller minderjährig ist, ist der massgebende Betrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ausschlaggebend;
- c) Falls der Antragsteller volljährig ist und:
 - 1. sein Einkommen unter 25'000 Franken (Ziffer 2600 der Steueranmeldung) liegt, wird der massgebende Betrag zu jenem seiner Eltern oder des gesetzlichen Vertreters addiert,
 - 2. sein Einkommen über 25'000 25000 Franken (Ziffer 2600 der Steueranmeldung) liegt, wird nur dieser Betrag berücksichtigt;
- d) zu den im Zusammenhang mit dem Sport des Antragstellers anerkannten Ausgaben zählen namentlich:
 - 1. die Anmeldegebühren oder anderen Wettkampfgebühren,
 - 2. die Reisekosten,
 - 3. das Startgeld,
 - 4. die Trainingskosten (Trainingslager, Trainer, andere Kosten),
 - 5. die Kosten für Sportausrüstung,
 - 6. die Ausgaben für externe Übernachtungen,
 - 7. die Mitgliederbeiträge an die Sportvereine,
 - 8. die Kosten für die Lizenz;
- e) zu den im Zusammenhang mit dem Sport des Antragstellers anerkannten Einnahmen zählen namentlich:
 - 1. die Sponsorenbeiträge,
 - 2. die Beiträge der Verbände,
 - 3. die allfälligen Preisgelder.

³ Die Höhe des jährlichen Stipendiums entspricht maximal einem Anteil von 80 Prozent der anerkannten Nettoausgaben im Zusammenhang mit dem Sport, wobei nachfolgende Obergrenzen gelten:

Massgebender Betrag (Ziffer 2600 + 5% des steuerbaren Nettovermögens (Ziffer 4400))	unter Fr. 50'000	von Fr. 50'000 bis Fr. 59'999	von Fr. 60'000 bis Fr. 69'999	von Fr. 70'000 bis Fr. 79'999	von Fr. 80'000 bis Fr. 89'999	ab Fr. 90'000
Höchstbetrag für das Stipendium	Fr. 15'000	Fr. 12'500	Fr. 10'000	Fr. 7'500	Fr. 5'000	Fr. 0

A7 Anhang 7 zu Artikel 23 Absatz 4

Art. A7-1 Stipendium zur Vorbereitung auf Olympische Spiele

¹ Es geht darum, im Wallis wohnhafte Amateursportler mit einer finanziellen Hilfe aus dem Sportfonds ausnahmsweise zu unterstützen.

² Die gewährte Hilfe entspricht maximal einem Anteil von 80 Prozent der anerkannten Nettoausgaben im Zusammenhang mit dem Sport, wobei eine Obergrenze von 10'000 Franken gilt.

- a) zu den im Zusammenhang mit dem Sport des Antragstellers anerkannten Ausgaben zählen namentlich:
1. die Anmeldegebühren oder anderen Wettkampfgebühren,
 2. die Reisekosten,
 3. das Startgeld,
 4. die Trainingskosten (Trainingslager, Trainer, andere Kosten),
 5. die Kosten für Sportausrüstung,
 6. die Ausgaben für externe Übernachtungen,
 7. die Mitgliederbeiträge an die Sportvereine,
 8. die Kosten für die Lizenz;

- b) zu den im Zusammenhang mit dem Sport des Antragstellers anerkannten Einnahmen zählen namentlich:
1. die Sponsorenbeiträge,
 2. die Verbandsbeiträge,
 3. die allfälligen Preisgelder.

A8 Anhang 8 zu Artikel 24 Absatz 4

Art. A8-1 Finanzielle Hilfe für ein 100-jähriges Jubiläum eines Walliser Sportclubs/Sportvereins/Sportverbandes

¹ Es geht darum, Walliser Sportverbände, Sportvereine und Sportclubs, die ein 100-jähriges Jubiläum feiern, zu unterstützen.

² Die Hilfe beträgt 50 Prozent der anerkannten effektiven Kosten, wobei höchstens 10'000 Franken gewährt werden.

935.700

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
26.03.2014	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 14/2014

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	26.03.2014	01.01.2014	Erstfassung	BO/Abl. 14/2014